

Der Senator für Inneres und Sport  
Contrescarpe 22/24, 28203 Bremen

Herrn Ortsamtsleiter  
Oliver Fröhlich  
Ortsamt Blumenthal  
Landrat-Christians-Straße 99a  
  
28779 Bremen

Auskunft erteilt Dr. Sebastian Eickenjäger

Zimmer 321  
Tel.: 0421/361 - 9006

E-mail: sebastian.eickenjaeger@inneres.bremen.de

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens

Mein Zeichen  
(bitte bei Antworten angeben)  
21

Bremen, 16.04.2024

**Osterfeuer**  
**Hier: Anfrage der SPD an den Beirat Blumenthal**

Sehr geehrter Herr Fröhlich,

unmittelbar nach dem Osterwochenende übersandten Sie uns die Anfrage der SPD-Fraktion im Beirat Blumenthal. Demnach wird der Beirat Blumenthal gebeten zu beschließen, dass Herr Innensenator Mäurer und der Leiter des Ordnungsamtes Bremen, Herr Papencord, durch den Beirat Blumenthal gebeten werden, mehrere Fragen zu Osterfeuern und insbesondere auch zum Osterfeuer in Farge zu beantworten. Zu den einzelnen Fragen möchte ich wie folgt Stellung nehmen:

**1. Kurze Beschreibung der Genehmigungsgrundlage für Osterfeuer, unter Angabe der geforderten Freifläche in Relation zur Feuergröße und Abstandsregelungen zu Menschen, Verkaufsbuden und zur umgebenden Vegetation. Insbesondere: Was hat sich 2024 geändert und warum?**

§ 8 des Ortsgesetzes über die öffentliche Ordnung regelt das Abbrennen von Osterfeuern und sieht eine Anzeigepflicht für Osterfeuer vor:

*„(1) Osterfeuer und sonstige im Zusammenhang mit dem Osterfest stehende Feuer dürfen nur am Ostersonnabend und am Ostersonntag in der Zeit von 19 bis 24 Uhr abgebrannt werden. Die Feuer dürfen nur in einem Abstand von mindestens 200 m von Gebäuden oder brennbaren Gegenständen entzündet werden; bis zum Erlöschen des Feuers ist durch den Veranstalter eine Brandwache zu stellen, die mit feuerbekämpfenden Gerätschaften auszustatten ist. Für die Feuer dürfen lediglich Gestrüpp, Äste, Zweige und Stämme verwendet werden. Mit dem Aufschichten der Haufen darf frühestens 14 Tage vor dem Abbrennen begonnen werden. Die aufgeschichteten Haufen sind unmittelbar vor dem Anzünden, frühestens am Tag zuvor umzuschichten; dabei gefundene Tiere sind an einen sicheren Platz zu verbringen. Das Abbrennen von Feuern ist der Ortspolizeibehörde spätestens 14 Tage vorher anzugeben.“*



Eingang  
Contrescarpe 24  
Eingang Schulhof

Dienstgebäude  
Contrescarpe 22/24  
28203 Bremen

Bus / Straßenbahn  
Hauptbahnhof  
Theater am  
Goetheplatz

Sprechzeiten  
Mo. - Fr.  
09:00 - 12:00 Uhr

Deutsche Bundesbank  
IBAN DE16 2500 0000 0025 0015 30 BIC MARKDEF1250  
Sparkasse in Bremen  
IBAN DE73 2905 0101 0001 0906 53 BIC SBREDE22XXX

(2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen des Absatzes 1 Satz 1 zulassen. Sie kann ferner Ausnahmen von den Bestimmungen des Absatzes 1 Satz 2 zulassen, wenn aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes keine Bedenken bestehen.

(3) Die Bestimmungen der Verordnung über die Beseitigung von Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 6. September 1976 (Brem.GBl. S. 196 - 2129-e-3) bleiben unberührt.“

Das Ordnungsamt erlässt regelmäßig seit vielen Jahren gegenüber den jeweiligen Anmelderinnen und Anmeldern die folgenden Auflagen:

„1. Von Strohdachhäusern, Holzhäusern und Anlagen mit erhöhter Brand- oder Explosionsgefahr (z.B. Tankstellen, Gastanks, Tanklager, Chemiefabriken etc.) ist ein Mindestabstand von 200 m (gemäß Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung § 8 Abs. 1) einzuhalten.

2. Der Abstand von sonstigen Gebäuden und Anpflanzungen muss wenigstens 30 m betragen. Das brennbare Gut darf volumenmäßig 5 cbm nicht übersteigen.

3. Kann der Abstand von 30 m (siehe 2.) nicht eingehalten werden, ist das brennbare Gut auf max. 1 cbm zu begrenzen und ein Mindestabstand von 10 m einzuhalten.

4. Das Feuer darf nicht durch Treibstoffe angefacht und/oder unterhalten werden.

5. Eine Belästigung der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit durch Rauchentwicklung muss ausgeschlossen sein.

6. Der Erlaubnisinhaber oder der von ihm benannte Verantwortliche hat das Feuer ständig zu beaufsichtigen. Diese Person muss in der Lage sein, das Feuer im Bedarfsfall umgehend zu löschen. Die dazu erforderlichen Geräte und Löschmittel sind vor Ort bereitzuhalten. Bei Wind mit einer Stärke von mehr als 5 Beaufort (Windstärke 5) darf das Feuer nicht entzündet bzw. muss sofort gelöscht werden.

7. Vor dem Verlassen des Brennplatzes ist sicherzustellen, dass das Feuer vollständig abgelöscht ist.

8. Für das Feuer dürfen lediglich Gestrüpp, Äste, Zweige und Stämme verwendet werden.

9. Es dürfen keine Abfälle, z.B. Papier, behandeltes Abfallholz, Fenster-, Türrahmen, Spanplatten, Spanplattenreste, Bretter, Autoreifen oder sonstige Abfälle verbrannt werden.

10. Mit dem Aufschichten der Haufen darf frühestens 14 Tage vor dem Abbrennen begonnen werden. Die aufgeschichteten Haufen sind unmittelbar vor dem Anzünden, frühestens am Tag zuvor umzuschichten; dabei gefundene Tiere sind an einen sicheren Platz zu verbringen.

11. In Natur- und/oder Landschaftsschutzgebieten dürfen Osterfeuer/Feuer nicht abgebrannt werden.

12. Innerhalb der Anflugsektoren Ost und West bis zur Entfernung von 4 km und sonst im Umkreis von 1,5 km Radius vom Flughafenbezugspunkt des Flughafens Bremen sowie in einem Abstand von weniger als 1,5 km von anderen Luftlandeplätzen dürfen Osterfeuer/Feuer nur mit Einwilligung der Luftaufsichtsbehörde oder der Flugsicherungskontrolle (BFS) abgebrannt werden.“

**2. Gibt es nach § 8 Ortsgesetz Bremen oder an anderer Stelle Festlegungen zur maximalen Größe eines Osterfeuers? Woher stammen die 5m³ Brennmaterial maximal?**

Nein, eine Festlegung der maximalen Größe eines Osterfeuers gibt es nicht. Die Festsetzung erfolgt auf Grundlage einer Stellungnahme der Feuerwehr Bremen. Auf Initiative des Ordnungsamtes wurde im Nachgang zu dem Vorfall in Farge ein Treffen vereinbart, das dazu dienen soll, die jeweiligen Perspektiven auf das Geschehen noch einmal zusammenzubringen. Es soll auch erörtert werden, wie künftig solche Situationen vermieden werden können. Teilnehmen werden neben dem Ordnungsamt die von der Freiwilligen Feuerwehr vor Ort beteiligten Personen, einschließlich des Anmelders, sowie weitere Mitarbeiter der Feuerwehr Bremen.

Ausgehend von der Bewertung des Einzelfalls soll in Abstimmung zwischen dem Ordnungsamt, der Feuerwehr, der senatorischen Behörde für Inneres und Sport sowie ggf. weiteren relevanten Dienststellen evaluiert werden, ob der derzeitige Rahmen für Osterfeuer, insbesondere die Beschränkung auf einen Umfang von 5 cbm, beibehalten werden soll oder Vereinfachungen möglich sind - insbesondere, wenn Kamerad:innen der Freiwilligen Feuerwehr vor Ort verlässlich anwesend sind. Hierbei sind neben Aspekten der Gefahrenabwehr auch die Tradition der Osterfeuer sowie, im Hinblick auf die zulässige Größe von Osterfeuern, Aspekte des Umweltschutzes zu berücksichtigen und mit den zuständigen Ressorts abzustimmen.

**3. Gibt es eine Durchführungsverordnung (Bsp. Hamburg), die Rechtssicherheit für alle Organisatoren schafft?**

Nein, eine Durchführungsverordnung, wie in Hamburg, gibt es in Bremen nicht. Jedoch schaffen die erlassenen Bescheide des Ordnungsamtes sowie die darin aufgenommenen Auflagen Orientierung für alle Organisatoren.

**4. Bitte eine kurze Beschreibung zur Verhältnismäßigkeit des Auftretens der MitarbeiterInnen des Ordnungsamtes. Wann reichen Rügen oder Anordnungen zur Veränderung einer Situation (siehe Begründung)? Wann und warum sieht das Ordnungsamt eine Anordnung zum Löschen eines Osterfeuers als verhältnismäßig?**

Ob eine Anordnung zum Löschen des Osterfeuers verhältnismäßig ist, ist in jedem Einzelfall zu prüfen. Im vorliegenden Fall spricht gegen die Verhältnismäßigkeit, dass sich im Umfeld genügend Mitglieder und Einsatzmittel der Freiwilligen Feuerwehr aufgehalten haben. Dass die Teillösung als Alternative im Vorgehen erörtert wurde, steht dem nicht entgegen, weil die Teillösung aus Sicht der vor Ort Verantwortlichen (Anmelder des Osterfeuers) als Option nicht mehr in Betracht kam.

Für die Verhältnismäßigkeit der Anordnung spricht, dass die Aufbauten (Getränke etc.) nah am Osterfeuer aufgestellt wurden und das Feuer insgesamt wesentlich größer als zugelassen war. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Freiwillige Feuerwehr, die vorliegend auch für die Brandwache zuständig war, im Falle eines akuten Einsatzes den Ort verlassen hätte und das Osterfeuer unbeaufsichtigt hätte zurücklassen müssen.

Vor diesem Hintergrund war die Anordnung jedenfalls nicht offensichtlich unverhältnismäßig.

Davon abgesehen sind die Umstände vor Ort noch zu berücksichtigen: Die eingesetzten Kräfte des Ordnungsamtes trafen die verantwortliche Person (Anmelder des Osterfeuers) der Freiwilligen Feuerwehr Bremen vor Ort und informierten diese über den Grund des Einschreitens. Die Aufklärung hat ergeben, dass ein Verstoß gegen die Auflagen vorgelegen hat. Die zulässige Größe von 5 cbm wurde deutlich überschritten. Die verantwortliche Person zeigte sich einsichtig und kooperativ. In dem Gespräch wurden auch weniger einschneidende Maßnahmen wie eine Teillösung gemeinsam erörtert. Wegen des bereits bestandenen Vollbrands der Anhäufung wurde entschieden, das Feuer zu löschen.

Nach einer intensiven Nachbetrachtung wird die Entscheidung als zumindest unglücklich bewertet. **Das eingeleitete Ordnungswidrigkeitenverfahren wird eingestellt.**

Ich bitte aber um Verständnis für die Bewertung in der dynamischen Einsatzsituation. Denn vor Ort gab es eine schwierige Gemengelage im ordnungsrechtlichen Sinn. Diese dürften mitursächlich gewesen sein für die Wahrnehmung der Kooperationsbereitschaft der Kräfte des Ordnungsdienstes. Diese Fragen werden im Rahmen des avisierten Gespräches zwischen den beteiligten Dienststellen noch einmal angesprochen und es soll für die Zukunft ein besserer Umgang untereinander verabredet werden. Unabhängig davon wird die vom Beiratssprecher eingelegte Dienstaufsichtsbeschwerde geprüft.

**5. Wurde ein verschärftes Vorgehen des Ordnungsamtes vorangekündigt?**

Nein, es wurde kein verschärftes Vorgehen des Ordnungsamtes vorangekündigt.

**6. Gab es eine Anordnung der Ordnungsamt-Leitung, dass 2024 rigoros durchgegriffen wird? Wenn ja, warum?**

Eine solche Anordnung gab es seitens der Leitung des Ordnungsamtes nicht.

**7. Welche Vorkommnisse haben zum verschärften Vorgehen des Bremer Ordnungsamtes geführt? Gab es in der Vergangenheit insbesondere in Blumenthal und in Rekum Feuer, die zu gefährlichen Situationen geführt haben?**

In Abstimmung zwischen dem zuständigen Einsatzdisponenten des Ordnungsdienstes und dem zuständigen Fach-/Erlaubnisreferat des Ordnungsamtes wurde im Vorfeld ein schriftlicher Einsatzbefehl verfasst, der ein restriktives Vorgehen gegen unangemeldete Osterfeuer vorsah. Hintergrund ist, dass erwartet wurde, dass – wie schon in Jahren zuvor – in Bremen-Nord ein aus der rechten Szene organisiertes unerlaubtes Osterfeuer stattfinden würde, was sich bewahrheitet hat und bei welchem die eingesetzten Kräfte des Ordnungsdienstes auch dieses Jahr einschreiten mussten.

**8. Wurde vom Ordnungsamt erwogen, die Osterfeuer vor dem Entzünden zu begutachten?**

Diese Frage soll im Rahmen der Evaluation der Vorgaben und Prozesse (siehe Frage 2) behandelt werden. Ein entsprechendes Vorgehen könnte dazu beitragen, Probleme schon vor dem Entzünden der Osterfeuer zu identifizieren.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Olaf Bull